

Kommunale Organisationsformen zur Bewältigung des Hochwasserschutzes

24.09.2025 Viola Wallbaum

Agenda

- 1** Organisationsformen in der einzelnen Kommune
- 2** Formen der interkommunalen Zusammenarbeit

1

Organisationsformen in der einzelnen Kommune

Rechtliche Möglichkeiten

öffentlich-rechtlich

- › Regiebetrieb
- › Eigenbetrieb (eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
- › Anstalt des öffentlichen Rechts

privatrechtlich

- › GmbH
- › (GmbH & Co.KG)
- › (Genossenschaft)
- › (Aktiengesellschaft)

Kriterien für die Beurteilung rechtlicher Organisationsformen



Organisation

(z.B. effektive
Abläufe, kurze
Entscheidungs-
wege)



Finanzen / Steuern

(z.B. USt.,
Bilanz)



Personal

(z.B.
Tarifbindung)



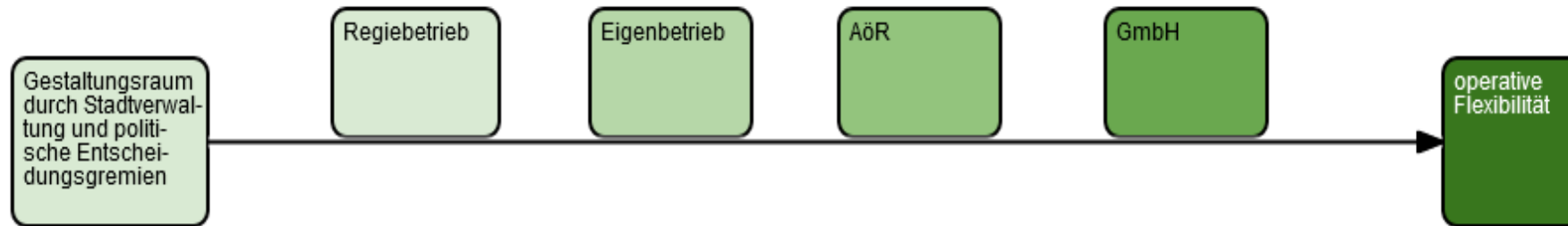
Ziele?

Finanzen: Vorsteuerabzug (insbesondere Möglichkeit der GmbH)

- › kein durchgreifender Vorteil, vereinfachtes Beispiel:

Vergleichsrechnung Vorsteuerabzug			
Zukauf von Leistungen Dritter durch die Gesellschaft			5.000.000,00 €
der Stadt bei 2 % Finanzierungskosten durch die Gesellschaft in Rechnung zu stellen			5.100.000,00 €
inklusive zu entrichtende Ust.			6.069.000,00 €
Kosten, die die Stadt selbst gehabt hätte			
	Zukauf von Leistungen Dritter		5.950.000,00 €
	inklusive Finanzierungskosten bei 2 %		6.069.000,00 €

Organisation: Spannungsfeld gemeindliche Kontrolle ./. operative Flexibilität



Entscheidungsfindung: Form follows function

- › Wie ist der Status Quo?
- › **Was soll erreicht werden?**
- › **Welche Prioritäten gelten hier?**
- › Welche Aufgaben kommen für eine Auslagerung in Betracht?
- › Welche Schnittstellen gibt es?
- › Wie sieht die optimale Aufbau- und Ablauforganisation aus?
- ›



Ableitung der optimalen rechtlichen Organisationsform

2

Formen der interkommunalen Zusammenarbeit



Gewässer ordnen sich nicht Gemeindegrenzen unter

Naheliegende Ziele für den Hochwasserschutz:

- Grenzübergreifende Schutzkonzepte
 - Maßnahmen werden aufeinander abgestimmt
 - Effizienzgewinn
- Gemeinschaftliche Finanzierung von Maßnahmen

Rechtliche Möglichkeiten

- › Wasser- und Bodenverband (WVG)
- › Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- › Interkommunale GmbH

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW):

- › Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
- › Interkommunale AöR
- › Zweckverband

Gründung eines Zweckverbands

Veranlassung?

Mögliche Vorteile

- Schaffung eines verantwortlichen Rechtssubjekts
- Gebündelte Durchführung von Maßnahmen am Gewässer in einer Hand
- Verbandsversammlung als schlankes Entscheidungsgremium für interkommunale Entscheidungen
- Verursacher- und vorteilsgerechte gemeinsame Finanzierung von Maßnahmen

Organ des Zweckverbands: Versbandsversammlung

- Maßgebliches Entscheidungsgremium
- Mindestens ein Vertreter je Mitgliedskommune
- Stimmenproporz wird in der Verbandssatzung festgelegt
- Besondere Regelungen für einzelne Entscheidungen, z.B. Wirtschaftsplanung / Finanzen möglich
- Mitglieder sind Ratsmitglieder oder Bedienstete der Kommunen (also auch BM); für die Dauer der Wahlperiode entsprechend den Ratsmitgliedern

Organ des Zweckverbands: Verbandsvorsteher

- Hauptverwaltungsbeamter oder allgemeiner Vertreter oder leitender Bediensteter einer Mitgliedskommune
 - zwingend ein Vertreter
- Zuständigkeiten
 - Laufende Geschäftsführung
 - Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnungen
 - Vertretung des Zweckverbands
 - Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbands

Organisatorische Fragestellungen zum Zweckverband

- Übertragung von Aufgaben?
 - Jede Mitgliedskommune muss Kompetenzen aus der Hand geben
- Oder lediglich Mandatierung?
 - Umsatzsteuerproblematik
- Sitz, Räumlichkeiten / Ausstattung, Personal
- Haushaltssatzung / Wirtschaftsplan: Einbezug von Steuerberater / Wirtschaftsprüfer erforderlich?

Refinanzierung Zweckverband

- › Zweckverband kann Erträge in Gestalt von Fördermitteln haben
- › Alle verbleibenden Aufwendungen werden in Gestalt einer Verbandsumlage von den Mitgliedskommunen gedeckt oder
- › Verband erhebt selbst Gebühren



Zu gestalten in der **Verbandssatzung**

Beschlussvorschlag in den beteiligten Räten

- Die vorliegende Verbandssatzung wird beschlossen und damit der Zweckverband gegründet.
- Der Beschluss steht unter der **Bedingung**, dass alle beteiligten Räte die Zweckverbandssatzung beschließen



Ansprechpartner/in

Ass. jur. Viola Wallbaum

Telefon: 0211 43077-280
wallbaum@KommunalAgentur.NRW

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt ®. Jegliche, auch auszugsweise Veröffentlichung, Vervielfältigung, Änderung oder sonstige Verwendung ist nur nach schriftlicher Zustimmung der KommunalAgentur NRW GmbH gestattet.

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit**